



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Inkompatibilitätsregelung und Freistellungsanspruch  
(Drs. 18/28527)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 Nr. 19 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) <sup>1</sup>Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder können nicht sein:

1. Beamtinnen und Beamte sowie leitende und hauptberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Gemeinde,
2. Beamtinnen und Beamte sowie leitende und hauptberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
3. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
4. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind, ausgenommen die gewählte Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats,
5. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer anderen Gemeinde,
6. die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister der eigenen oder einer anderen Gemeinde,
7. eine Landrätin oder ein Landrat in einer kreisfreien Gemeinde,
8. eine Kreisrätin oder ein Kreisrat in einer kreisfreien Gemeinde.

<sup>2</sup>Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet. <sup>3</sup>Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beamtin oder der Beamte während der Dauer des Ehrenamts ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist oder wenn die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; dies gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.“

2. Folgender Buchst. e wird angefügt:

„e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Steht das Mitglied des Gemeinderats in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.““

**Begründung:**

In kleineren Gemeinden ist es mitunter schwierig, ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder bzw. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu finden. Die bisherige Rechtslage, wonach nicht leitende bzw. nicht hauptberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sein können, sollte daher beibehalten werden. Gleichzeitig wird ein Freistellungsanspruch für ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker normiert.